



FOTOS AUF ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN



**Partner
Rechtstipp von
Rechtsanwältin
Dr. Nadina Eugster
www.ra-eugster.at**

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung stellt sich auch im Hinblick auf Fotografien die Frage, ob Fotos von Personen bei öffentlichen Veranstaltungen veröffentlicht werden dürfen. Die DSGVO enthält keine expliziten Bestimmungen zur Anfertigung und Verwendung von Fotos, jedoch sind generell auch Fotos vom Datenschutz umfasst. Es ist in Österreich auf die bisherigen Bestimmungen des Urheberrechtes und auf die Bestimmungen des neuen österreichischen Datenschutzgesetzes zurückzugreifen.

Generell gilt: Jeder Person kommt das Recht am eigenen Bild zu. Der Bildnisschutz ist das Recht am eigenen Bild.

Das Bildnis einer Person ist jede Abbildung, auf der diese Person kenntlich wird. Fotografien einer Masse, in der die Person nicht kenntlich ist, auch wenn sie sich selbst wiedererkennt, sind nicht vom Bildnisschutz umfasst. Die Bildnisveröffentlichung ist verboten, wenn durch sie berechnete, schützenswürdige Interessen des Abgebildeten verletzt werden, etwa wenn der Abgebildete bloßgestellt, entwürdigt oder herabgesetzt bzw. auf erniedrigende Art dargestellt wird und sein Privatleben preisgegeben wird. Der Abgebildete hat dann ein Recht, die Unterlassung der Veröffentlichung zu fordern. Ist die Person auf dem Foto nicht erkennbar, etwa weil die Masse einer Veranstaltung fotografiert wird oder die Fotos unscharf sind, kommt der Bildnisschutz nicht zum Tragen.

Zustimmung des Abgebildeten

Wenn der Fotograf sicher gehen will, dass er das Bild veröffentlichen darf, holt er sich die Zustimmung zur Anfertigung des Fotos und zur Veröffentlichung beim Betroffenen ein. Stimmt der Abgebildete der Veröffentlichung zu, darf das Bild veröffentlicht werden. Denn wurde die Zustimmung gegeben, so kann mit der Veröffentlichung nicht in die berechtigten Interessen des Abgebildeten eingegriffen werden. Die Zustimmung zur Bildnisveröffentlichung schließt den Bildnisschutz daher aus. Die Zustimmung muss nicht ausdrücklich erfolgen, eine konkludente Zustimmung ist ausreichend. Dies bedeutet, wenn der Fotograf auf einer Veranstaltung Personen, die in die Kamera lächeln ablichtet, hat die Person ihr konkludentes Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben. Für Veranstalter ist es in diesem Zusammenhang ratsam, am Kassaeingang oder an den Eingängen der Veranstaltung ein Informationsblatt auszuhängen, dass auf der Veranstaltung Fotos gemacht werden und diese in Printmedien und Social Media veröffentlicht werden. Ebenfalls ratsam ist es, einen datenschutzrechtlichen Hinweis über Löschmöglichkeiten aufzulegen, etwa in Papierform bei der Kassa oder auf der Website.

Wenn Sie Fragen an mich haben, erreichen Sie mich per E-Mail unter kanzlei@ra-eugster.at, www.ra-eugster.at

Kanzleisitz in 8430 Leibnitz, Kadagasse 19

Sprechstelle: Klosterwiesgasse 61/2, 8010 Graz

Tel.: 0699 1041 6373